

STATUTEN

SWISS HORSE AGILITY

I Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Swiss Horse Agility“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Swiss Horse Agility ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand von Swiss Horse Agility sind mit dem Wohnort des Präsidenten identisch.
- 1.3 Der Verein hat folgende Ziele:
 - a) Verbreitung und Förderung von Horse Agility in der Schweiz
 - b) Die Entwicklung, Überwachung und Unterstützung von regionalen und nationalen Horse Agility Turnieren.
 - c) Die Herausgabe von allgemein verbindlichen Reglementen für die Horse Agility Turniere
 - d) Entwicklung und Förderung des Parcoursbauer- und Richterwesens.
- 1.4 Der Gebrauch vom Name und Logo „Swiss Horse Agility“ zu Werbe- und anderen Zwecken untersteht ausdrücklich der Genehmigung durch den Vorstand. Diese Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

II Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Juniorenmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- 2.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten, den Anordnungen des Vorstandes, sowie den Vereinsbeschlüssen nachzuleben. Das Mitglied verpflichtet sich ferner, nach besten Kräften zur Förderung des Vereins beizutragen.
- 2.3 Alle interessierten Personen können Aktivmitglied werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktivmitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
- 2.4 Junioren sind Mitglieder bis und mit dem 18. Altersjahr (Kalenderjahr nach Jahrgang). Sie haben kein Stimmrecht.
 - a) Die Juniorenmitgliedschaft setzt die elterliche Zustimmung voraus.
 - b) Sie endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Am 1. Januar des Folgejahres wird das Juniorenmitglied automatisch Aktivmitglied.
- 2.5 Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebzeiten. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder und haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
- 2.6 Passivmitglieder unterstützen den Verein mit den zu leistenden Jahresbeiträgen, welche durch die Generalversammlung bestimmt werden. Es steht ihnen frei, den Versammlungen beizuwohnen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 2.7 Jedes Aktiv-, Junioren- und Passivmitglied hat jährlich den seiner Kategorie entsprechenden Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Generalversammlung bestimmt alljährlich die Höhe dieser Beiträge. Im Gründungsjahr wird eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 20.- erhoben.

b) Beitritt

2.8 Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Die Mitgliedschaft wird rechtsgültig nach erfolgter Aufnahme durch den Vorstand.

c) Änderung der Mitgliedschaft

2.9 Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft kann auf Ende Vereinsjahr mit schriftlicher Meldung an den Vorstand erfolgen.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

2.10 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt kann nur auf das Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen und muss wenigstens einen Monat vorher dem Präsidenten des Vereins schriftlich mitgeteilt werden. Wer den Zwecken von Swiss Horse Agility und den Statuten zuwiderhandelt, die Beschlüsse des Vorstandes nicht befolgt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird verwarnet. Nach erfolgloser Warnung kann das betroffene Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, den Ausschluss mit Rekurs an die Generalversammlung anzufechten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung (Poststempel) einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

e) Auflösung des Vereins

2.11 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird (Art. 67 ZGB).

III Organisation

3.1 Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

a) Generalversammlung

3.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Prüfung und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
4. Genehmigung des Jahresberichts
5. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung, Dechargé-Erteilung an den Vorstand
6. Budget
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, eventuell weiterer Abgaben
8. Wahlen
 - Aufnahme und Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten
9. Jahresprogramm
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Verschiedenes

- 3.3 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Kalenderquartal. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder falls mindestens ein Fünftel der Mitglieder Einberufung verlangt.
- 3.4 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter der Bekanntgabe der Traktandenliste. Bei vorgesehenen Statutenänderungen ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.
- 3.5 Jedes Aktiv und Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 3.6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung oder Fusion des Vereins benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 3.7 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Sofern die Versammlung es nicht anders beschliesst, wird offen gewählt und abgestimmt. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- 3.8 Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie werden an der Versammlung unter Traktandum 10 behandelt und beschlossen.
- 3.9 Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Generalversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 3.10 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen.

b) Der Vorstand

- 3.11 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer.
- 3.12 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, sie sind beliebig wieder wählbar. Es können Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Junioren können den Vorstand in einem Ressort unterstützen.
- 3.13 Alle wichtigen Vereinsgeschäfte sind vom Vorstand vorzubereiten. Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die gemäss den Statuten oder gemäss ihrer Wichtigkeit nicht den Entscheid der GV oder der Vereinsversammlung erfordern. Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme von Fr. 1000.-, höhere Beiträge müssen durch die GV genehmigt werden.
- 3.14 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3.15 Der Präsident leitet sämtliche Vereinsgeschäfte und Versammlungen. Er versammelt, sooft es ihm nötig erscheint, den Vorstand und wacht über die Entwicklung und das Ansehen des Vereins. Er hat zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht zu verfassen.
- 3.16 Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Amt in allen Rechten und Pflichten.
- 3.17 Der Kassier verwaltet die Finanzen und erstellt die Jahresrechnung.
- 3.20 Der Aktuar ist für das Protokoll verantwortlich.

- 3.21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 3.22 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.
- 3.23 Die Entschädigungen des Vorstandes für Sitzungen und Spesen richten sich nach dem jeweiligen, von der Generalversammlung genehmigten Spesenreglement

c) Rechnungsrevisoren

Der Verein ist gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet. Es wird auf eine Revisionsstelle gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR verzichtet.

IV Finanzen und Haftung

- 4.1 Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein
- 4.2 Swiss Horse Agility erzielt seine Einkünfte durch:
- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühr im Gründungsjahr
 - b) Ertrag aus vom Verein organisierten Kursen und Turnieren
 - c) Erlös aus dem Vereins-Shop
 - d) Gönnerbeiträge, Sponsorenbeiträge etc.
- 4.3 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.4 Swiss Horse Agility haftet ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Statutenrevision und Auflösung des Vereins

- 5.1 Diese Statuten können durch die Generalversammlung, gefasst mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, abgeändert werden.
- 5.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Generalversammlung, die speziell für dieses Traktandum einberufen wurde, erforderlich. Der Auflösungsbedarf benötigt die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen muss dem Notariat Dübendorf zur Verwaltung übergeben werden, bis zur Gründung eines neuen, gleichen Zwecken dienenden Vereins.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 11. August 2015 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Brütisellen, 11. August 2015

Swiss Horse Agility

Die Präsidentin:
Christina Brückner

Die Aktuarin:
Melissa Fuhrer